



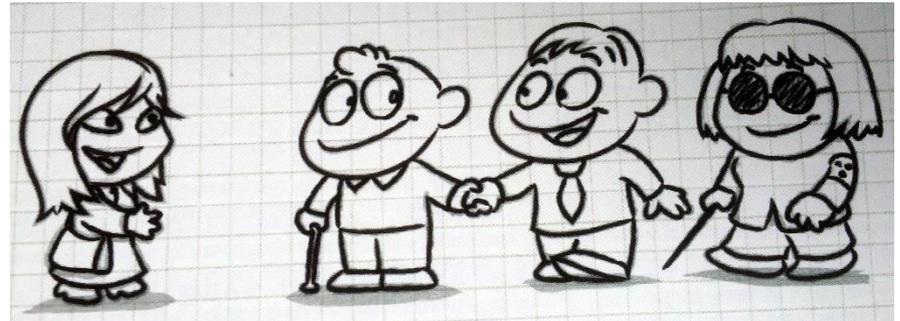
# BARRIEREFREIHEIT

IRMGARD MÜLLER

ALLES UNTERNEHMEN.

# Wer benötigt Barrierefreiheit?

Ca. 20 Prozent der Bevölkerung sind von einer länger als sechs Monate dauernden Beeinträchtigung/Behinderung betroffen (Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus 2008).



- Mobilitätseinschränkung
- Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit
- Lernschwierigkeiten bzw. kognitive Beeinträchtigung
- Psychische (seelische) Beeinträchtigung

# Was bedeutet Barrierefreiheit ?

Barrierefreiheit ist dann gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
- zugänglich und nutzbar sind



Barrierefreiheit auch auf **Websites** beachten!

Standards auf Website von Sozialministeriumservice

<https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/story.html?channel=CH0027&document=CMS1219046965508>

# Die Rechtsgrundlage

- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz 2006:  
Übergangsfrist endete 31.12.2015
- § 31 OÖ BautechnikG: barrierefrei zugängliche Neu- / Zu- und Umbauten bei öffentl. Gebäuden / Betriebs- und Bürogebäuden, Handelsbetrieben etc.
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (von Österreich 2008 ratifiziert)
- Art 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen  
(„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“)

# Die Rechtsgrundlage - Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz 2006

- Ziel: Vermeidung von Diskriminierung und damit gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am sozialen Leben ermöglichen
- Diskriminierungsverbot: „Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden“



- Alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen daher barrierefrei angeboten werden.
- Betroffen sind daher alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten.

# Barrierefreiheit heißt: nicht diskriminieren

**keine Diskriminierung liegt vor**, wenn die Beseitigung von Barrieren

- rechtswidrig wäre (z.B. Denkmalschutz), *oder*
- wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar

Kriterien für Unzumutbarkeit (§ 6 Abs. 2 BGStG):

- Aufwand für die Maßnahme
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes
- gibt es öffentliche Mittel für die Maßnahme?
- Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes
- Interessenabwägung



# Unzumutbarkeit und Interessensabwägung

---

## Jeder Betrieb ist anders

zB

Supermarkt <-> kleines Fachgeschäft

Hochfrequenzbetrieb <-> Niedrigfrequenzbetrieb

**Interessensabwägung und Unzumutbarkeit sind daher für jeden Betrieb situativ unterschiedlich**

# Absolute Unzumutbarkeit gibt es nicht

Wenn Maßnahmen insgesamt unzumutbar oder rechtswidrig sind, muss trotzdem möglichst nahe an die Barrierefreiheit herangekommen werden.

## Beispiele:

- Baulich machen, was möglich ist
- Organisatorische Maßnahmen
- Personelle Hilfestellungen



Was unzumutbar ist, dokumentieren!

(zB Kostenvoranschlag, Beurteilung Baumeister, Baubehörde)

Ganz wichtig: eine offene Kommunikation mit den Kunden

# Barrierefreiheit - wichtigste Punkte

- Erreichbarkeit; Behinderte Kunden informieren sich meist vorab über barrierefreien Zugang über Tel. / Homepage
- PKW-Stellplätze
- Eingangsbereich
- allg. Kundenbereich im Gebäude
- allg. Kundenbereich im Freigelände
- funktionale Bereiche wie Toilettenanlagen, Lifte, Umkleidekabinen, Kassenbereich, Kreditkartenterminal
- Informationssysteme, Website



# Beispiele für sonstige mögliche Maßnahmen

- mobile Rampe, Handläufe, Haltegriffe
- Markierungen von Treppen, Glasflächen
- Hausbesuche / Hauszustellungen
- Niedrigere Garderobenhaken (80-110cm)
- Mit Rollstuhl unterfahrbare Tische
- Freiflächen schaffen (Wendekreis  $\phi$  150cm)
- Höhe von Verkaufstheken teilw. Absenken
- Klingel/Gegensprechanlage in „Rollstuhlhöhe“ ( 80-110cm)
- .....
- **Mitarbeiter schulen und sensibilisieren!**



# Rechtsfolgen bei Diskriminierung

---

- keine generelle Strafandrohung
- bei Diskriminierung kann der Betroffene Schadenersatz einklagen.
- vorher zwingend Schlichtungsverfahren vor Landesstelle von Sozialministeriumservice
- Verbandsklagemöglichkeit

# Serviceleistungen der WKOÖ

## ■ Information und Beratung

Service-Center

T 05-90909, F 05-90909 2800

E [service@wkooe.at](mailto:service@wkooe.at)



## ■ Online auf [wko.at/barrierefreiheit](http://wko.at/barrierefreiheit)

- Merkblätter, Broschüren
- Liste mit Ansprechpartner
- Videobeispiele
- Online-Check

## ■ Expertensprechtage, Webinare

## ■ kostenlose Unterstützung für Unternehmen im Schlichtungsverfahren